



# Benutzungsordnung für Sport- und Badeanlagen (BO SBA)

vom 5. November 2024

*Der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements,*

gestützt auf Art. 86 GO<sup>1</sup> und Art. 5 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB) vom 15. Dezember 2021<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Benutzungsordnung bezweckt: Zweck

- a. die Sicherstellung eines geordneten Sport- und Badebetriebs sowie einer störungsfreien und zweckentsprechenden Nutzung der Sport- und Badeanlagen;
- b. die Sicherheit der Benutzenden;
- c. die Bewahrung der Stadt vor Schäden.

Art. 2 <sup>1</sup> Diese Benutzungsordnung gilt: Geltungsbereich

- a. für alle vom Sportamt geführten Sport- und Badeanlagen auf dem gesamten jeweiligen Areal mit Innenräumen und Aussenflächen;
- b. für alle Personen, die sich in diesen Sport- und Badeanlagen aufhalten.

<sup>2</sup> Vom Geltungsbereich ausgenommen sind:

- a. das Stadion Letzigrund;
- b. die Sportanlagen der städtischen Volksschule.

Art. 3 In dieser Benutzungsordnung bedeuten: Begriffe

- a. Badeanlagen: Hallenbäder, Freibäder und Schulschwimm- anlagen;
- b. Sportanlagen: alle übrigen Sportanlagen;
- c. Benutzende: alle Personen, die sich in den Sport- und Badeanlagen aufhalten, insbesondere Besuchende.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> AS 172.101

Öffnungszeiten Art. 4 Die Öffnungszeiten werden auf der Webseite des Sportamts veröffentlicht.

Betriebsordnungen  
a. Begriff und Inhalt Art. 5 <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor des Sportamts erlässt im Rahmen dieser Benutzungsordnung für die verschiedenen Typen von Sport- und Badeanlagen Betriebsordnungen.

<sup>2</sup>Diese konkretisieren die Benutzungsordnung mit spezifischen Benutzungs Vorschriften für die einzelnen Anlagentypen.

<sup>3</sup>Sie können insbesondere Vorschriften enthalten über:

- a. Anforderungen und Massnahmen aus Sicherheitsgründen, insbesondere:
  - 1. Zutrittsbeschränkungen,
  - 2. Nutzungseinschränkungen,
  - 3. das Erfordernis von Begleitpersonen für Kinder;
- b. Anforderungen und Massnahmen aus Hygienegründen;
- c. die Beschränkung der Nutzung auf bestimmte Gruppen von Benutzenden;
- d. eine zweckdienliche Bekleidung.

b. Veröffentlichung Art. 6 <sup>1</sup>Die Betriebsordnungen werden auf der Webseite des Sportamts veröffentlicht.

<sup>2</sup>Sie können überdies in der jeweiligen Sport- oder Badeanlage eingesehen werden.

Benutzungsgebühren Art. 7 Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen (GebO SBA)<sup>3</sup>.

## **B. Zutritts- und Nutzungsberechtigung**

Grundsatz Art. 8 Zum Zutritt zu den Sport- und Badeanlagen und deren Benutzung ist berechtigt, wer:

- a. sich an die Benutzungs Vorschriften hält;
- b. bei entgeltlicher Nutzung die Benutzungsgebühren gemäss Art. 7 entrichtet; und
- c. von der Zutrittsberechtigung nicht gemäss Art. 9 ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> vom 18. Januar 2022, AS 421.160.

Art. 9 Keine Zutrittsberechtigung haben Personen, die: Ausnahmen

- a. für eine sichere Benutzung der Sport- oder Badeanlage nicht Gewähr bieten, insbesondere wenn sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen;
- b. von einer Zutrittsbeschränkung gemäss Betriebsordnung betroffen sind;
- c. mit einer Wegweisung oder einem Zutrittsverbot belegt sind.

Art. 10 Die Benutzung einer Sport- oder Badeanlage kann durch das Sportamt aus technischen, sicherheits- oder witterungsbedingten oder anderen betrieblichen Gründen zeitlich oder örtlich ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Betriebliche  
Nutzungsein-  
schränkungen

Art. 11 <sup>1</sup>Das Rechtsverhältnis der Benutzenden mit der Stadt über die Benutzung der Sport- und Badeanlagen untersteht dem öffentlichen Recht. Rechts-  
verhältnis

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt der Abschluss privatrechtlicher Verträge für besondere Nutzungen.

### **C. Verhalten**

Art. 12 Die Benutzenden: Grundsätze

- a. verhalten sich anständig und nehmen auf andere Benutzende Rücksicht;
- b. verzichten auf Gewalt, Drohungen und Belästigungen;
- c. unterlassen alles, was:
  1. sie selbst oder andere gefährdet,
  2. andere in ihrem sittlichen Empfinden verletzt,
  3. einen geordneten, sicheren, hygienischen und zweckentsprechenden Betrieb der Sport- oder Badeanlage beeinträchtigt;
- d. beachten diese Benutzungsordnung und die Betriebsordnungen;
- e. leisten den Anweisungen des Betriebspersonals Folge.

Art. 13 Die Benutzenden sind insbesondere verpflichtet: Einzelne  
Verhaltens-  
vorschriften

- a. Einrichtungen und Gegenstände sorgfältig und schonend zu behandeln;
- b. Abfälle in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen;

- c. Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen dem Betriebspersonal zu melden;
- d. Fundgegenstände dem Betriebspersonal abzugeben;
- e. die Anlage nach erfolgter Benutzung ordnungsgemäss aufzuräumen und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Verbote  
a. verbotene  
Tätigkeiten

Art. 14 Folgende Tätigkeiten sind verboten:

- a. das Rauchen (einschliesslich E-Zigaretten, E-Shishas und Ähnliches) sowie der Konsum von Alkohol und Drogen, vorbehältlich Art. 15 Abs. 1 lit. a und b;
- b. das Mitführen und Laufenlassen von Tieren, vorbehältlich Art. 15 Abs. 1 lit. c;
- c. das Mitführen von Waffen und Waffenattrappen sowie von pyrotechnischen Artikeln;
- d. das Aushängen, Auflegen oder Verteilen von politischer Werbung;
- e. das Befahren der Anlagen mit Fahrrädern, Trottinets, Rollbrettern, Inline Skates und Rollschuhen ausserhalb der dafür bezeichneten Anlageteile;
- f. die textilfreie Benutzung von Badeanlagen ausserhalb der dafür bezeichneten Bereiche oder Betriebszeiten;
- g. der Zutritt und die Benutzung ohne entsprechende Berechtigung gemäss Art. 8;
- h. bewilligungspflichtige Tätigkeiten gemäss Art. 17 und 18, soweit dafür keine Bewilligung vorliegt.

b. Ausnahmen

Art. 15 <sup>1</sup> Abweichend von Art. 14 ist gestattet:

- a. der Alkoholkonsum von Erwachsenen an Veranstaltungen mit entsprechender Bewilligung;
- b. das Rauchen für Betriebsmitarbeitende in dafür gekennzeichneten Anlageteilen im Freien;
- c. das Mitführen von Hunden an der Leine auf Durchgangswegen und das Mitführen von Dienst-, Therapie-, Blinden- und weiteren Assistenzhunden.

<sup>2</sup> Die Betriebsordnungen können überdies Ausnahmen für einzelne Anlagentypen festlegen.

<sup>3</sup> Über weitere Ausnahmen von Art. 14 entscheidet das Sportamt aufgrund besonderer Umstände.

Art. 16 <sup>1</sup> Das Betriebspersonal verwahrt Fundgegenstände während sechs Monaten. Fundgegenstände

<sup>2</sup> Meldet sich die Eigentümerin oder der Eigentümer während dieser Frist nicht, wird der Fundgegenstand vorbehaltlich Abs. 3 dem zuständigen Fundbüro übergeben.

<sup>3</sup> Offensichtlich wertlose Sachen werden entsorgt.

## **D. Bewilligungen**

Art. 17 <sup>1</sup> Für die exklusive Benutzung von Sport- und Badeanlagen oder Teilen davon ist eine Bewilligung erforderlich. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

<sup>2</sup> Es werden je nach Art der Anlage Einzel-, Saison-, Semester- und Jahresbewilligungen erteilt. a. exklusive Benutzung von Anlagen

Art. 18 Überdies bedürfen folgende Tätigkeiten einer Bewilligung: b. weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten

- a. die Durchführung von geleiteten Trainings, Gruppen-Trainings und Kursen in Gruppen ab zwei Personen;
- b. die Erstellung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen;
- c. der Einsatz von Drohnen und anderen Flugobjekten;
- d. das Aushängen, Auflegen oder Verteilen von Werbung, soweit dies nicht gemäss Art. 14 lit. d verboten ist;
- e. Veranstaltungen jeder Art;
- f. der Betrieb von Festwirtschaften;
- g. der Verkauf von Waren und Dienstleistungen;
- h. der Einsatz von Musikinstrumenten und das Abspielen von Musik, ausser mit verträglicher Lautstärke in Freibädern;
- i. das Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten, ausgenommen Kleingeräte zum persönlichen Gebrauch;
- j. Reparaturen und Neueinrichtungen.

Art. 19 <sup>1</sup> Das Sportamt erteilt Bewilligungen auf Gesuch. Erteilen von Bewilligungen

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden erteilen dem Sportamt alle Auskünfte und reichen alle Unterlagen ein, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind. a. Gesuch

- b. Prioritäten-  
ordnung Art. 20 <sup>1</sup> Bei der Erteilung von Bewilligungen berücksichtigt das Sportamt den Zweck der Benutzung.  
<sup>2</sup> Benutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken und Benutzungen durch Gesuchstellende aus der Stadt Zürich haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsarten.
- c. Auflagen und  
Bedingungen Art. 21 <sup>1</sup> Das Sportamt kann eine Bewilligung, insbesondere zur Sicherung des Nutzungszwecks, unter Auflagen erteilen oder von Bedingungen abhängig machen.  
<sup>2</sup> Insbesondere kann es für Bewilligungen gemäss Art. 17 als Auflage festlegen, dass die Benutzung durch eine bestimmte Mindestzahl von Personen erfolgt.
- Entzug von  
Bewilligungen Art. 22 <sup>1</sup> Das Sportamt kann eine Bewilligung entziehen, wenn:  
a. die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen oder andere Benutzungsvorschriften nicht eingehalten werden;  
b. die Sport- oder Badeanlage zwingend anderweitig beansprucht wird.  
<sup>2</sup> Ein Entzug gemäss Abs. 1 lit. a setzt in der Regel eine vorgängige Mahnung voraus.

## E. Sanktionen und Haftung

- Sanktionen Art. 23 <sup>1</sup> Verstösse gegen diese Benutzungsordnung, die Betriebsordnung oder Anweisungen des Betriebspersonals kann die Betriebsleitung mit einer Wegweisung von der betreffenden Sport- oder Badeanlage sanktionieren.  
<sup>2</sup> In leichten Fällen kann die Betriebsleitung eine Verwarnung aussprechen.  
<sup>3</sup> In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Abteilungsleitung des Sportamts ein befristetes Zutrittsverbot für die betreffende Anlage, für weitere oder für sämtliche Anlagen erteilen.
- Haftung der  
Benutzenden Art. 24 <sup>1</sup> Die Benutzenden haften für an der Sport- oder Badeanlage, den Räumlichkeiten oder Einrichtungen verursachte Schäden.  
<sup>2</sup> Die Haftungsbestimmungen des Obligationenrechts gelten sinngemäss.
- Haftung der  
Stadt Art. 25 <sup>1</sup> Die Haftung der Stadt richtet sich nach dem Haftungsgesetz<sup>4</sup>, soweit nicht das Obligationenrecht anwendbar ist.

<sup>4</sup> vom 14. September 1969, LS 170.1.

<sup>2</sup> Darüber hinaus übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für:

- a. Beschädigung, Diebstahl und anderweitigen Verlust von persönlichen Gegenständen, auch in abschliessbaren Schränken;
- b. Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

<sup>3</sup> Bei betrieblichen Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 10, beim Entzug von Bewilligungen gemäss Art. 22 und bei Sanktionen gemäss Art. 23 besteht:

- a. kein Anspruch auf Schadenersatz;
- b. vorbehältlich Art. 22 Abs. 1 lit. b kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

## **F. Besondere Nutzungen und Sonderfälle**

Art. 26 Die Direktorin oder der Direktor des Sportamts kann Abweichungen von dieser Benutzungsordnung und den Betriebsordnungen festlegen:

- a. für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen, die zeitlich befristet in Betrieb sind;
- b. im Rahmen privatrechtlicher Verträge gemäss Art. 11 Abs. 2;
- c. für weitere besondere Nutzungsarten;
- d. bei anderen besonderen Umständen.

## **G. Schlussbestimmungen**

Art. 27 Der Vollzug dieser Benutzungsordnung und der Betriebsordnungen obliegt der Betriebsleitung der Sport- oder Badeanlage, soweit diese Benutzungsordnung oder das Organisationsreglement des Schul- und Sportdepartements (OrgR SSD)<sup>5</sup> nichts anderes vorsieht.

Vollzug

Art. 28 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

- a. Badeordnung der öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich vom Dezember 2010;
- b. Reglement betreffend Nutzung des Sportbades Letziggraben durch Sportvereine vom 14. Februar 2019.

Art. 29 Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>5</sup> vom 16. Dezember 2021, AS 172.370.